

Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung im Fach Deutsch (Stand August 2025)

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 6 APO-SI sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Deutsch hat die Fachkonferenz die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

Bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern im Fach Deutsch werden erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ sowie „Sonstige Leistungen im Unterricht“ berücksichtigt. Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend Gelegenheit hatten, die im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu erwerben.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen werden darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Fachlehrerinnen und Fachlehrern sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Die Schülerinnen und Schüler erhalten von ihnen ein den Lernprozess begleitendes Feedback sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen, die eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen. Dies erfolgt auch in Phasen des Unterrichts, in denen keine Leistungsbeurteilung durchgeführt wird. Die Beurteilung von Leistungen verknüpfen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer grundsätzlich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt.

In diesem Zusammenhang stellen die Lernberatungen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Erziehungs-berechtigten ein zentrales Anliegen der Fachschaft dar. Gelegenheit dazu wird an den Beratungstagen sowie in den Sprechstunden der Fachlehrer/innen ermöglicht. Bei nicht ausreichenden Leistungen bietet die Lehrkraft dem Schüler bzw. der Schülerin (sowie den Erziehungsberechtigten) spezielle Beratungstermine an. Zentrale Inhalte der Beratungsgespräche werden dokumentiert. Zudem werden die Lernhinweise und die Unterstützungsangebote der Lehrkraft schriftlich festgehalten.

Die Leistungsbewertung (§ 70 Abs. 4 SchulG) wird so angelegt, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, einen angemessenen Umgang mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern einzuüben. Sie erhalten von den Fachlehrern und Fachlehrerinnen gezielte Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.

Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen werden grundsätzlich alle im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden. Durch die zunehmende Komplexität der Lernerfolgsüberprüfungen im Verlauf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der nachfolgenden schulischen und ggf. beruflichen Ausbildung sowie auf die Zentrale Prüfung in Klasse 10 vorbereitet.

Bei Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, wird der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einbezogen.

Im Allgemeinen folgt die Leistungsbewertung den vereinbarten Grundsätzen.

I. Beurteilungsbereich schriftliche Leistungen/Klassenarbeiten

Anforderungen:

Schriftliche Arbeiten dienen der schriftlichen Überprüfung der Kompetenzen im Rahmen eines Unterrichtsvorhabens.

Die Fachschaft einigt sich darauf, folgende Anforderungen an schriftliche Arbeiten zu stellen:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen können. Die schriftlichen Arbeiten müssen sorgfältig vorbereitet sein und eine klar verständliche Aufgabenstellung unter Nutzung der für das Fach Deutsch maßgeblichen Operatoren aufweisen.
- Die Aufgabenstellungen müssen die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen widerspiegeln.
- Die Schüler und Schülerinnen müssen im Unterricht bei verschiedenen Gelegenheiten hinreichend und rechtzeitig mit den Aufgabentypen vertraut gemacht werden.
- Es kommen ausschließlich die unten aufgeführten Aufgabentypen in Betracht. Die in diesem schulinternen Lehrplan vereinbarten Zuordnungen der Aufgabentypen zu den Unterrichtsvorhaben sind lediglich Empfehlungen.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen soll sich mehr als eine Klassenarbeit innerhalb eines Schuljahres auf denselben Aufgabentyp beziehen.
- Aufgaben zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz können als Teile von Klassenarbeiten eingesetzt werden.
- Die zu bearbeitenden Texte bzw. Textauszüge dürfen nicht aus unzusammenhängenden Passagen bestehen.
- Es muss eine sinnvolle Relation zwischen der Komplexität des Textes, dem Textumfang, dem Arbeitsauftrag und der Arbeitszeit gegeben sein.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten auch in Klassenarbeiten im Sinne der Förderung prozesshaften Schreibens Gelegenheit zu Vorarbeiten (Markieren des Textes, Gliederung des eigenen Textes, Entwurf einzelner Passagen u. Ä.), bevor sie die Endfassung zu Papier bringen.
- Zur Sicherung einer gründlichen Textarbeit kann zunächst die Ausgabe der Textvorlage mit den Arbeitsaufträgen und erst nach einer angemessenen Karenzzeit die Ausgabe des Klassenarbeitshefts erfolgen.
- Um das Verhältnis von inhaltlicher Leistung und Darstellungsleistung angemessen zu dokumentieren, findet ein Punkteschema von mindestens 45 bis höchstens 90 Punkten mit folgender Notenverteilung Verwendung.

Korrektur:

Die in Klassenarbeiten zu fordernden Leistungen umfassen immer eine Verstehens- und eine Darstellungsleistung. Zur Schaffung angemessener Transparenz gehört eine kriteriengeleitete Bewertung. Von Beginn gilt, dass nicht nur die Richtigkeit der Ergebnisse und die inhaltliche Qualität, sondern auch die angemessene Form der Darstellung wichtige Kriterien für die Bewertung sind. Dazu gehört auch die Beachtung der angemessenen Stilebene, der korrekten Orthographie und Grammatik.

Die Fachgruppe legt fest, dass diese Bewertung mit einem die Verstehens- und die Darstellungsleistung getrennt ausweisenden Erwartungshorizont erfolgt, der eine Bepunktung enthält. Um den Stellenwert der Darstellungsleistung deutlich werden zu lassen, einigen sich die Fachkonferenzmitglieder darauf, dass ca. ein Drittel der Gesamtpunkte auf die Darstellungsleistung entfallen soll. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Gewichtung vorgenommen werden.

Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik) führen zur Absenkung der Note im Umfang einer Notenstufe. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sollen nicht erfolgen, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die Deutsch als Zweitsprache lernen, sind für die Leistungsbewertung im Bereich der Darstellungsleistung die Lernausgangslage und der individuelle Fortschritt ebenso bedeutsam wie der bereits erreichte Lernstand. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) gelten für die Leistungsbewertung die Regelungen im entsprechenden Runderlass (BASS 14 – 01 Nr. 1).

Allgemeines Notenraster in %

	ab 87	ab 73	ab 59	ab 45	ab 20	ab 0
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

Aufgabentypen:

Im Folgenden werden die im Kernlehrplan Gymnasium ausgewiesenen Aufgabentypen aufgeführt. Sie verbinden die fachlichen Anforderungen der Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans (Prinzip des integrativen Deutschunterrichts).

Mit diesen Aufgabentypen werden die fachlichen Anforderungen der Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans überprüft:

Typ 1: Erzählendes Schreiben

- von Erlebtem, Erdachtem erzählen
- auf der Basis von Materialien oder Mustern erzählen

Typ 2: Informierendes Schreiben

- in einem funktionalen Zusammenhang sachlich berichten und beschreiben
- auf der Basis von Materialien (ggf. einschließlich Materialauswahl und -sichtung) einen informativen Text verfassen

Typ 3: Argumentierendes Schreiben

- begründet Stellung nehmen
- eine (ggf. auch textbasierte) Argumentation zu einem Sachverhalt verfassen (ggf. unter Einbeziehung anderer Texte)

Typ 4: Analysierendes Schreiben

- Typ 4 a) einen Sachtext, medialen Text oder literarischen Text analysieren und interpretieren
- Typ 4 b) durch Fragen bzw. Aufgaben geleitet aus kontinuierlichen und/oder diskontinuierlichen Texten Informationen ermitteln und ggf. vergleichen, Textaussagen deuten und ggf. abschließend bewerten

Typ 5: Überarbeitendes Schreiben

- einen Text überarbeiten und ggf. die vorgenommenen Textänderungen begründen

Typ 6: Produktionsorientiertes Schreiben

- Texte nach Textmustern verfassen, umschreiben oder fortsetzen
- produktionsorientiert zu Texten schreiben (ggf. mit Reflexionsaufgabe)

In der Erprobungsstufe müssen alle sechs Aufgabentypen und in der ersten Stufe sowie in der zweiten Stufe jeweils die Typen 2 bis 6 berücksichtigt werden, wobei sowohl Typ 4a als auch Typ 4b verbindlich sind.

Dauer und Anzahl der schriftlichen Arbeiten:

Klasse	Anzahl	Dauer
5	6	1
6	6	1
7	5	1-2
8	4 + Lernstand	1-2
9	4	2-3
10	3 + ZAP	2-3

II. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“:

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche und praktische Beiträge erkennbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Bei der Bewertung berücksichtigt werden die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der Beiträge. Der Stand der Kompetenzentwicklung im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ wird sowohl durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ – ggf. auch auf der Grundlage der außerschulischen Vor- und Nachbereitung von Unterricht – zählen u.a.:

- mündliche Beiträge (z. B. Beiträge in kooperativen und individuellen Arbeitsphasen, Präsentationen, szenisches Spiel, gestaltetes Lesen etc.),
- schriftliche Beiträge (z. B. aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, Handouts, Portfolios, Lerntagebücher, mediale Produkte etc.).

Bewertungskriterien:

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen auch für Schülerinnen und Schüler **transparent, klar** und **nachvollziehbar** sein. Über die Gewichtung der unterschiedlichen Leistungen in der Gesamtbewertung werden die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des jeweiligen Schuljahres informiert.

In die Note der „Sonstigen Mitarbeit“ können u.a. mit einfließen:

Klasse	Kriterien
5-6	• aktive, verstehende Teilnahme am Unterricht • schriftliche und mündliche Sprachproduktion • kurze schriftliche Übungen • Unterrichtsbeiträge auf Basis von Hausaufgaben • aktive Mitarbeit in Partner- und Gruppenarbeitsphasen • Projekte – Referate • Lesetagebuch • kommunikative Kompetenz • sachliche Kompetenz • methodische Kompetenz
7-9	• aktive, verstehende Teilnahme am Unterricht • kurze schriftliche Übungen • Überprüfungen des Hör- und Leseverstehens • Unterrichtsbeiträge auf Basis von Hausaufgaben • aktive Mitarbeit in Partner- und Gruppenarbeitsphasen • Projekte – Referate - Protokolle • Lesetagebuch • kommunikative Kompetenz • sachliche Kompetenz • methodische Kompetenz

III. Leistungsnachweise

Schriftliche Übungen und Abfragen

Schriftliche Übungen beziehen sich auf die unmittelbar vorangegangenen Stunden und sollen 15 Minuten nicht übersteigen. Abfragen können sich auf den unmittelbar vorangegangenen Stundeninhalt oder auf die Hausaufgabe beziehen.

Ankündigung von schriftlichen Arbeiten

Klassenarbeiten und schriftliche Übungen (Tests) werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Abfragen, die sich auf Hausaufgaben beziehen, müssen nicht angekündigt werden.

Versäumnis von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise (schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen), die aus entschuldigten Gründen nicht erbracht werden konnten, werden nach Ankündigung zum nächstmöglichen Termin nachgeholt.

IV. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

- Intervalle
Feedback zum Quartals- und Halbjahresende u.a in der Beratungswoche oder als Ergänzung zu einer schriftlichen Überprüfung
- Formen
Beratungstag; Schülergespräch, (Selbst-)Evaluationsbögen, individuelle Beratung

V. Bildung der Zeugnisnote

Die Note in Fächern mit schriftlichen Arbeiten (D, E, M, FS und Wahlpflichtfächer) wird etwa zu gleichen Teilen aus den schriftlichen Arbeiten (bzw. mündlichen Prüfungen) und den Sonstigen Leistungen ermittelt. Dabei wird die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt.